Satzung

zur Förderung des Kinder- und Jugendvereinssports in der Gemeinde Wachau

Vom 24.08.2011

(öffentlich bekannt gemacht in "die Radeberger" Nr. 35/2011 vom 02.09.2011, S. 2)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55, ber. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachau in seiner Sitzung am 24. August 2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenbefreiung

- (1) Die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Nutzung kommunaler Objekte und Einrichtungen vom 12. Oktober 2005* ("die Radeberger" Nr. 43 vom 28. Oktober 2005) genannten Sporteinrichtungen der Gemeinde Wachau, einschließlich der Duschen, ist im Rahmen des Kinder- und Jugendvereinssports, einschließlich der Wettkampftätigkeit, gebührenfrei.
- (2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 gilt für Vereine, die ihren Sitz in Wachau haben und auf Grundlage eines Vertrages die in Absatz 1 genannten Sporteinrichtungen nutzen. Gebührenbefreit sind dabei Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie Mitglieder des Vereins sind, und die jeweiligen Vereinsübungsleiter der Kinder- und Jugendsportgruppen.
- (3) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

$\S~2$

Rückerstattung

Bereits entrichtete Gebühren werden auf schriftlichen Antrag des Vereins an den Verein zurückerstattet. Der Antrag ist bei der Gemeinde Wachau zu stellen.

§ 3

Laufende Verfahren

Laufende Verfahren (Rechnung, Mahnverfahren), soweit sie sich auf die gebührenbefreite Benutzung nach § 1 beziehen, werden mit Inkrafttreten dieser Satzung eingestellt. Offene Gebührenforderungen der Gemeinde gegen die Vereine werden zu diesem Zeitpunkt gegenstandslos.

HBA 9/2011 1/2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.**

*) § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Nutzung kommunaler Objekte und Einrichtungen vom 12. Oktober 2005:

§ 1 Nutzung der Sporthallen ausschließlich für sportliche Zwecke – für alle Nutzer

(1)	Sporthalle Grundschule Wachau	$8,00 \in /Stunde$
	Nutzung der Dusche	$5,00$ $\epsilon/Nutzungseinheit*$
(2)	Sporthalle Leppersdorf	$8,00 \in /Sunde$
	Nutzung der Dusche	$5,00~ {\it E/Nutzungseinheit*}$
(3)	Sporthalle Wachau, Hauptstraße 55	7,00 €/Stunde
	Nutzung der Dusche	$5{,}00$ ${\in}/Nutzungseinheit*$

 $[*]Nutzung seinheit\ entspricht\ einer\ Sportgruppe/Mannschaft$

HBA 9/2011 2/2

^{**)} Die Satzung ist gemäß § 4 am 03.09.2011 in Kraft getreten.